

Die neue Spielgerätesteuersatzung umfaßt folgende Eckpunkte:

1. Umsatzbesteuerung

Der Steuersatz für Geldspielgeräte und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und in Gaststätten beträgt für den Anmeldezeitraum von Januar 2006 bis Dezember 2010 10 % und ab dem Anmeldezeitraum Januar 2011 15 % der Bruttokasse (Saldo 2 des Auslesestreifens).

2. Selbsterklärung

Seit 2006 werden keine Steuerbescheide mehr erstellt. Deshalb gibt der Steuerpflichtige im Rahmen der Selbsterklärung eine Steueranmeldung auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst ab. Außerdem muss er – oder sein Vertreter - die Steuer selbst berechnen und den Vordruck eigenhändig unterschreiben. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit legt man den letzten Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse des Monats zugrunde. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist es der letzte Leerungstag des Monats. Für den Folgemonat schließt man lückenlos an den Auslesetag des Vormonats an

3. Fristen

Die Steueranmeldung muss spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für den Vormonat beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen abgegeben werden. Der selbst errechnete Betrag muss ebenfalls bis zu diesem Tage bezahlt werden.

4. Steueraufsicht, -prüfung

Die Mitarbeiter der Stadt Leverkusen dürfen ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einsehen. Auf Verlangen muss der Betreiber ihnen jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorlegen. Die Zählwerksausdrucke müssen daher vor Ort aufbewahrt werden. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit muss der Betreiber auf Verlangen einen Kassensturz vornehmen. Der Rat der Stadt Leverkusen hat für Vergnügungen besondere Art eine entsprechende Satzung erlassen.

II. Die nur unwesentlich geänderte neue Satzung für Vergnügungen besonderer Art umfasst insbesondere folgende Eckpunkte:

1. Tanzveranstaltungen

Der Besteuerung unterliegen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, wobei Tanzveranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts steuerfrei

sind. Werden für die Veranstaltung Eintrittskarten ausgegeben, so ist das vereinnahmte Entgelt die Bemessungsgrundlage. Der Steuersatz beträgt dann 20 % des Entgelts. Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes berechnet. Die Steuer beträgt dann je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 € bei Veranstaltungen bis 1.00 Uhr und erhöht sich je weitere angefangene Stunde um 25 % bis zum maximal doppelten Betrag.

2. Filmvorführungen

Besteuert werden Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern gewerblicher Art (zum Beispiel Filmvorführungen in Sexshops). Die Bemessungsgrundlage stellt die Roheinnahme dar, welche sämtliche vom Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer erhobenen Entgelte umfasst. Der Steuersatz beträgt hierbei 20 % des Entgelts.

3. Anmeldung und Abrechnung

Die Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Leverkusen anzumelden. Die Abrechnung der Eintrittskarten muss binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats vorgelegt werden.

4. Steuerbescheid und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.